



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker
Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2018/0141

öffentlich

Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Verkehrssituation am Holtmarweg

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben

27.06.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 24 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels werden nicht berührt.

Erläuterungen

Mit Beschluss vom 7. Juni 2018 hat der Rat der Stadt Beckum entschieden, dass der Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben über den Bürgerantrag vom 6. März 2018 entscheiden soll (siehe Vorlage 2018/0117).

Es wurde beantragt, den Holtmarweg wieder mit Tempo 50 auszuweisen und die für den Ausbau einen Teil der gezahlten Anliegerbeiträge zurück erstattet zu bekommen. Als Begründung wurde angeführt, dass das Tempolimit regelmäßig überschritten werde. Trotz geführter Gespräche mit der Stadtverwaltung hätte sich die Situation weiter verschlechtert und mit einer Verbesserung sei – auch aufgrund der derzeitigen baulichen Situation – nicht mehr zu rechnen. Der Antrag ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Dem Antrag liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Am 11. März 2014 wurde der Ausbau der Straßen Holtmarweg und Sachsenstraße in eine Tempo-30-Zone durch den damaligen Ausschuss für Stadtentwicklung, Demographie, Umwelt- und Klimaschutz beschlossen. Mehrheitlich wurde dabei entschieden, zur Senkung der Gesamtkosten sowie zur Erhaltung einer breiten Nutzungsmöglichkeit im Wesentlichen auf die vom Planungsbüro und der Verwaltung vorgeschlagenen Einbauten und Baumbeete zu verzichten (siehe Vorlage 2014/0018/1).

Bereits kurz nach Abschluss der Ausbauarbeiten Mitte 2015 kam es zu Beschwerden von einem Teil der Antragstellerinnen beziehungsweise Antragsteller wegen der überhöhten Geschwindigkeit auf dem Holtmarweg.

Um eine Reduzierung der Geschwindigkeit zu erzielen, wurden seitens der Stadtverwaltung daraufhin verschiedene Maßnahmen eingeleitet:

Zunächst wurde mittels eines Speed-Displays, welches an verschiedenen Tagen und wechselnden Örtlichkeiten aufgestellt wurde, versucht, den betroffenen Verkehrsteilnehmenden die neue Regelung einer Tempo-30-Zone bewusster zu machen und eine höhere Akzeptanz für die verkehrliche Beruhigung im betroffenen Bereich zu erzielen.

Da es jedoch weiterhin zu Beschwerden von einem Teil der Anliegerinnen und Anlieger kam, wurden im November 2015 Verkehrsmessungen durchgeführt. Bei dieser wurde eine Verkehrsmenge von 1 021 KFZ in 24 Stunden ermittelt (davon 107 Kleinfahrzeuge und 42 LKW). Der v85-Wert lag in Fahrtrichtung Germanenstraße bei 48 Kilometer pro Stunde (km/h), in Fahrtrichtung Sachsenstraße bei 51 km/h. Als v85-Wert bezeichnet man den Wert, der von 85 Prozent der gemessenen Fahrzeuge eingehalten und von 15 Prozent überschritten wird.

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben wurde daraufhin in der Sitzung am 27. Januar 2016 mit einem Kurzbericht über die Beschwerden wegen der zu hohen Geschwindigkeit und die verwaltungsseitig geplanten Maßnahmen informiert.

Probeweise wurden danach mit Absperrmaterialien zusätzliche Einbauten auf der Fahrbahn simuliert. Die Einbauten wurden phasenweise in unterschiedlicher Konzentration aufgestellt. Parallel dazu durchgeführte Verkehrsmessungen zeigten jedoch, dass die Maßnahmen keine Wirkung erzielten. Der v85-Wert lag erneut in beide Fahrtrichtungen bei circa 50 km/h.

Um diese Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h zu sanktionieren, wurden zusätzlich durch das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf Geschwindigkeitskontrollen an verschiedenen Tageszeiten durchgeführt. Die festgestellten Verstöße lagen zwar alle im Bereich des Verwarngeldes, bestätigten jedoch die Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit. Insgesamt wurden an 2 Tagen und insgesamt 8 Stunden 29 Verstöße bei 144 durchgefahrenen Kraftfahrzeugen verzeichnet.

Jegliche Maßnahmen wurden in Absprache mit den Beschwerdeführerinnen beziehungsweise Beschwerdeführern getroffen und Ergebnisse wurden regelmäßig nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme kommuniziert.

Anordnung Tempo 50 (Verkehrszeichen 274-50)

Aufgrund des Antrags wurde daher die rechtliche Möglichkeit der Anordnung von Tempo 50 (Verkehrszeichen (VZ) 274-50) seitens der Verwaltung in Absprache mit dem Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf geprüft. Es wurde geprüft, ob die vorhandenen Einbauten bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h möglich sind oder diese vor der Anordnung des VZ 274-50 zurückgebaut werden müssten.

Grundsätzlich sind Einbauten wegen erhöhter Unfallgefahr bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h nicht zulässig. Nach § 9a Absatz 2 Satz 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) sind die Straßen so herzustellen und zu unterhalten, dass sie den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung genügen. Die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) greifen diesen Grundsatz auf. Die RAST 06 schreiben vor (vergleiche Kapitel 4.3), dass Straßen entsprechend ihrem Nutzungsanspruch ausgebaut werden müssen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der vorhandenen Straßenraumbreite. In der Regel sind eingeschränkte Bewegungsräume nur bei geringer Geschwindigkeit (≤ 40 km/h) und umsichtiger Fahrweise zulässig. Diese Situation ist typisch für Tempo-30-Zonen. Im Umkehrschluss bedeutet das jedoch, dass Einbauten (oder sonstige Bewegungsraum einschränkende technische Maßnahmen) bei Geschwindigkeiten von ≥ 40 km/h unzulässig sind.

Bei der konkreten Verkehrssituation am Holtmarweg ist jedoch zu beachten, dass bei Verkehrsmessungen regelmäßig in beide Fahrtrichtungen v85-Werte von circa 50 km/h gemessen wurden. Trotz der überhöhten Geschwindigkeit sind Unfälle durch die Einbauten ausgeblieben. Eine erhöhte Unfallgefahr durch die Einbauten kann somit in diesem konkreten Fall nicht beobachtet werden.

Die Verwaltung empfiehlt daher, dem Antrag statt zu geben und erneut eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h anzuordnen. Die Einbauten müssen nicht entfernt, jedoch durch Markierungen und/oder Leitpfosten (Z 620) und Leitplatten (Z 626) kenntlich gemacht werden. Dieses Verfahren wurde bereits mit dem Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf besprochen.

Gleichzeitig muss bei Aufhebung der Tempo-30-Zone die Vorfahrt neu geregelt werden. Grundsätzlich gilt in Tempo-30-Zonen die „rechts vor links-Regelung“ des § 8 Absatz 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), sodass aufgrund des Verbots redundanter Verkehrszeichen vorfahrtsregelnde Verkehrszeichen grundsätzlich nicht angeordnet werden. Dies ist bei Tempo 50 nicht zu empfehlen. Daher wird seitens der Verwaltung angeregt, dem Holtmarweg mittels VZ 306 (Vorfahrtsstraße) und 301 (Vorfahrt) Vorrang zu gewähren.

Die Entscheidung über die Aufhebung der Tempo-30-Zone muss mit Anhörung der Polizei erfolgen.

Anordnung Tempo 30 (VZ 274.1)

Sollte jedoch die Beibehaltung der Tempo-30-Zone angestrebt werden, sind bauliche Maßnahmen erforderlich. Mögliche bauliche Maßnahmen zur Reduzierung der Geschwindigkeit sind der dauerhafte Einbau von Aufpflasterungen, Kissen oder Schwellen.

Einbau von Plateaupflasterungen

Bei dieser Variante müsste der bituminöse Oberbau entfernt werden, sodann würden spezielle Rampenbordsteine eingebaut und die Fläche gepflastert. Der Höhenunterschied zur Fahrbahnoberkante beträgt in der Regel 8 Zentimeter (cm). Laut Kostenschätzung sind für eine Aufpflasterung in der Größe von 3 Meter mal 3 Meter circa 5.000 Euro anzusetzen. Diese Bauweise führt zu einer Schwächung der vorhandenen Asphaltdecke und zu einem höheren Unterhaltungsaufwand für die Pflasterung.

Einbau von „Kissen“ oder Fahrbahnschwellen

Berliner Kissen werden aus recyceltem Kunststoff gefertigt und als 4- beziehungsweise 6-teiliger Bausatz auf vorhandene Asphaltflächen geklebt und verdübelt. Der Höhenunterschied zur Fahrbahnoberkante beträgt in der Regel 6,5 cm. Für ein Kissen in der Größe 3 Meter mal 1,80 Meter ist laut Kostenschätzung ein Betrag von 2.500 Euro anzusetzen. Für den Einbau von Fahrbahnschwellen in den Maßen 3 Meter mal 0,50 Meter ist ein Betrag in Höhe von 2.000 Euro anzusetzen.

Generell ist der Einbau von Kissen mit einem hohen Unterhaltungsaufwand verbunden, insbesondere bei Nutzung der Straße mit Fahrzeugen, die einen hohen Anpralldruck verursachen, wie landwirtschaftliche Verkehre und Busse.

Aufpflasterungen oder Kissen sollen als geschwindigkeitsreduzierendes Element zu einer effektiven und flächenhaften Verkehrsberuhigung führen. Erfahrungsgemäß werden diese Einbauten jedoch als Hindernis erlebt. Das führt häufig zu einem abruptem Abbremsen vor und übermäßigem Beschleunigen nach dem Hindernis. Hieraus resultiert eine hohe Lärmbelastigung.

Um im Bereich Holtmarweg die Geschwindigkeit nachhaltig zu reduzieren, ist der Einbau von bis zu 6 Elementen erforderlich.

Beitragsrechtliche Auswirkungen

Die Antragstellerinnen beziehungsweise Antragsteller erwarten neben den beantragten verkehrsrechtlichen Änderungen eine Erstattung von Kosten für die ihrer Meinung nach unwirksamen Maßnahmen wie Rotasphalt, Einengungen, Beschilderungen und Baumpflanzungen.

Grundsätzlich war die durchgeführte Maßnahme erschließungsbeitragspflichtig nach dem Baugesetzbuch (BauGB). Der Beitragspflicht ist in unterschiedlicher Weise nachgekommen worden. Zum Teil wurden Erschließungsbeiträge nach dem BauGB per Bescheid erhoben, teilweise sind mit den damaligen Eigentümern Ablöseverträge gemäß § 133 Absatz 3 Satz 5 BauGB geschlossen worden.

In Bezug auf einen etwaigen Rückzahlungsanspruch gelten für abgelöste Beiträge dieselben Grundsätze wie für Beiträge, die per Bescheid erhoben wurden.

Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 127 ff BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997. Demnach erheben die Gemeinden zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen einen Erschließungsbeitrag.

Die Beitragspflicht entsteht nach § 133 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit der städtischen Beitragssatzung mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz hat in seiner Sitzung am 11. März 2014 den Endausbau der Erschließungsanlage „Teilstück Holtmarweg Ost beginnend ab der Einmündung Germanenstraße mit den beiden Flurstücken 59 und 16 bis zur Einmündung Sachsenstraße“ (im Folgenden „Teilstück Holtmarweg Ost“) beschlossen. Die Straße wurde entsprechend diesem Beschluss ausgebaut und ist somit endgültig hergestellt im Sinne des § 133 Absatz 2 BauGB.

Weitere Voraussetzung für die Entstehung der Beitragspflicht ist die Widmung der Straße. Der Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 16. November 2016 beschlossen, den Holtmarweg im Bereich von der Einmündung Germanenstraße bis zur Einmündung Holtmardreisch gemäß § 6 StrWG NRW als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Bekanntmachung erfolgte am 30. November 2016 im Amtsblatt der Stadt Beckum.

Mit der Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen ist die sachliche Beitragspflicht entstanden. Der Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht legt den Umfang des beitragsfähigen Aufwandes und damit die Höhe des Erschließungsbeitrages fest. Später eintretende Änderungen der Sach- und Rechtslage haben deshalb auf die Höhe des Beitrages keinen Einfluss (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 30. Januar 1987 – 8 C 10.86 –).

Das bedeutet, dass eine etwaige künftige Änderung des bestehenden Bauprogrammes für den Holtmarweg keine Auswirkungen auf die geleisteten Beiträge hat. Dies gilt sowohl für nachträgliche Einbauten in der Straße als auch für eventuelle Rückbauten von verkehrsleitenden Elementen. Eine Beitragsrückerstattung kommt auch nicht in Bezug für eventuelle Mehrkosten auf entstandene Elemente in Betracht, solange sie dem beschlossenen Bauprogramm entsprochen haben.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass spätere Änderungen im Straßenausbau oder eine verkehrsrechtliche Änderung in Bezug auf die Geschwindigkeit keine Auswirkungen auf Beiträge haben.

Fazit/Empfehlung

Ein v85-Wert von circa 50 km/h in einer Tempo-30-Zone ist seitens der Stadtverwaltung nicht hinnehmbar. Daher ist es aus Sicht der Verwaltung geboten, Maßnahmen zu ergreifen, um die chronische Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu stoppen.

Bereits ergriffene Gegenmaßnahmen der Stadtverwaltung zeigten jedoch nicht die gewünschte Wirkung. Es bleiben somit nur noch 2 Möglichkeiten, der Situation zu begegnen. Sollte die Tempo-30-Zone bestehen bleiben, so sind technische Maßnahmen zur Einhaltung der zulässigen Geschwindigkeit unbedingt notwendig. Die Erkenntnis durch bereits simulierte Einbauten (in verschiedenen Konzentrationen) zeigt, dass nur massive Einbauten in deutlich erhöhter Anzahl die gewünschte Wirkung erzielen werden. Aus Sicht der Verwaltung führt der Einbau von Aufpflasterungen oder Kissen darüber hinaus zu einer unsteifen Fahrweise und ist nicht zu empfehlen. Außerdem erschwert der Einbau die Straßenreinigung und die Durchführung des Winterdienstes.

Sollten bauliche Maßnahmen zur Reduzierung der Geschwindigkeit durchgeführt werden, sind diese nicht beitragspflichtig.

Die andere Möglichkeit besteht darin, dem Bürgerantrag vom 6. März 2018 teilweise stattzugeben und unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen die Tempo-30-Zone aufzuheben. Dies hätte zur Folge, dass im gesamten innerörtlichen Verlauf des Holtmarwegs eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gelten würde. Diese Maßnahme wird seitens der Stadtverwaltung aufgrund des deutlich reduzierten Aufwandes gegenüber dem Ausbau zusätzlicher Einbauten empfohlen.

Anlage(n):

Bürgerantrag gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen